

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 37.

Samstag, den 7. Herbstmonat 1850.

Ämtliche Anzeigen.

[1] Diejenigen Herren Einsender von Zeichnungen zu den eidgenössischen Münzgeprägten, welche ihren Eingaben bestimmte Adressen für den Fall der Rücksendung beizulegen unterlassen haben, werden hienit ersucht, solche im Laufe des Monats September der unterzeichneten Kanzlei zu übermachen, und zwar unter gleichzeitiger genauer Angabe der Motto's, sowie der eingesandten Stücke.

Werden Einsendungen inner der gegebenen Frist von den betreffenden Eigenthümern nicht reklamirt, so verbleiben die Zeichnungen auf der Kanzlei, die verschlossenen Briefe mit der Namensangabe der Einsender dagegen sollen uneröffnet vernichtet werden.

Bern, den 1. September 1850.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[2] A u s s c h r e i b u n g.

Zufolge Beschlusses des Bundesrathes sollen nachfolgende fünf Ablagen des neuenburg'schen Postkreises in rechnungsführende Postbürcaux umgewandelt werden; als:

1. Tavannes, mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 200.
2. Malleray, " " " " " " 40.
3. Willeret, " " " " " " 160.
4. Corgémont, " " " " " " 130.

(NB. Für Willeret und Corgémont mit Inbegriff des Briefträgerdienstes.)

5. Courtelary, mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 300.

Diese Posthalterstellen werden hiemit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben und allfällige Bewerber eingeladen, ihre Anmeldungen schriftlich bis spätestens 23. I. M. der Kreispostdirektion Neuenburg einzugeben.

Bern, den 5. September 1850.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[3]

A u s s c h r e i b u n g.

In Folge eingegangenen Entlassungsbegehrens ist die Stelle eines Posthalters für die Ortschaft Ins ledig geworden.

Die Bewerber auf diese mit Fr. 300 jährlich besoldete Stelle haben ihre Anmeldungen schriftlich bis spätestens 16. September l. J. der Kreispostdirektion Bern einzugeben.

Bern, 20. August 1850.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

Privatanzeigen.

[1] Der hohe schweizerische Bundesrath hat die Unterzeichneten mit dem Debit der

Offiziellen Sammlung

der das

Schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke beauftragt, und den Preis des ersten in deutscher und französischer Sprache erschienenen 28 Bogen starken Bandes auf 21 Bagen festgesetzt, zu welchem Nettopreise dieser erste Band gegen baare Bezahlung bezogen werden kann durch die

Stämpflische Verlagshandlung in Bern,
Schultheß'sche Buchhandlung in Zürich.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.09.1850
Date	
Data	
Seite	33-34
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 424

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.